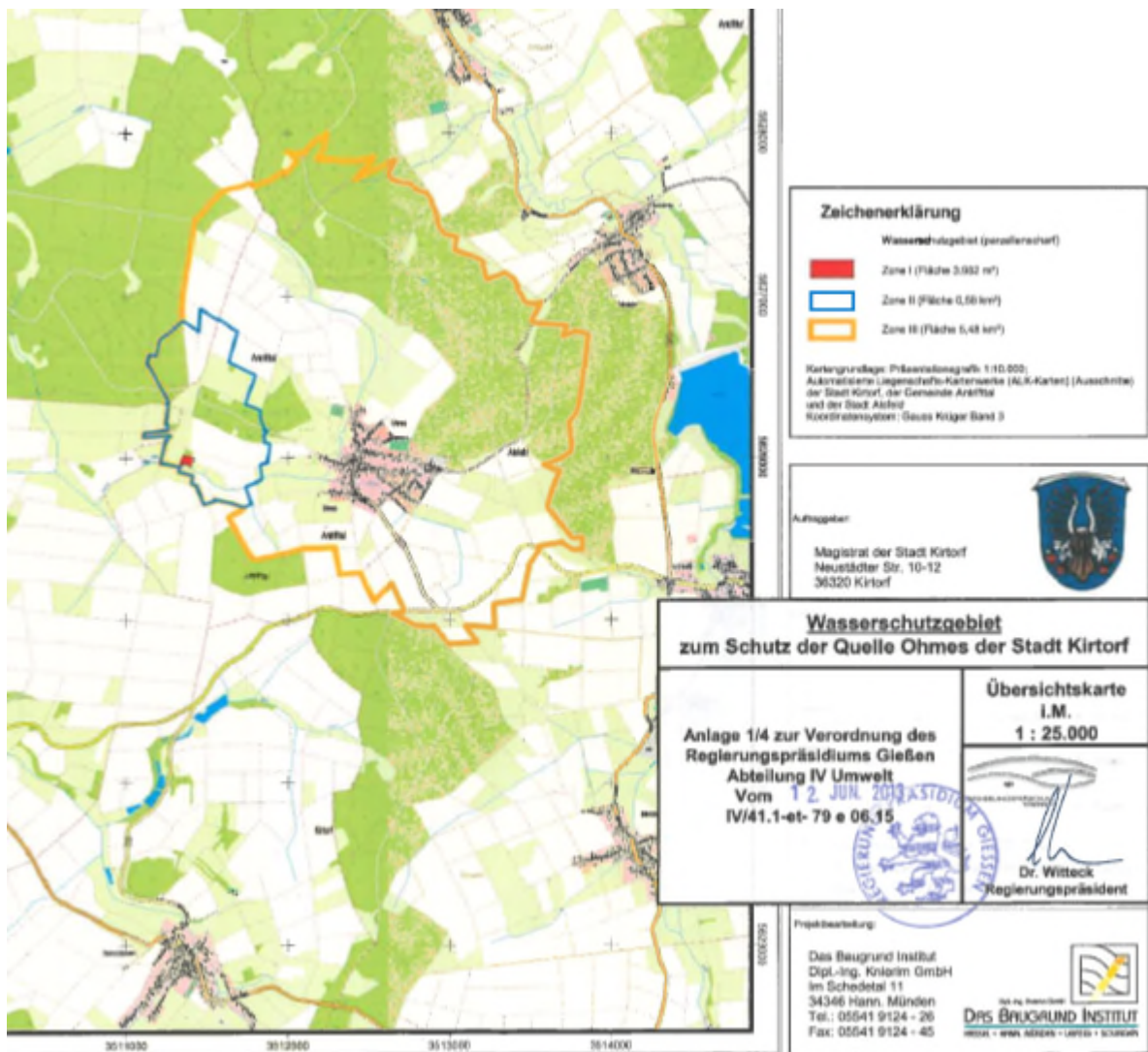


Bekanntmachung

Im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird die Verordnung über das Wasserschutzgebiet für die Wassergewinnungsanlage der Stadt Kirtorf, „Quelle Ohmes“, in der Gemarkung Antrifftal-Ohmes, veröffentlicht, und tritt mit dieser Veröffentlichung in Kraft. Die Grenzen des Schutzgebietes umfassen Flächen der Stadt Kirtorf, Gemeinde Antrifftal und der Stadt Alsfeld und sind aus der nachfolgend dargestellten topographischen Karte zu ersehen.



Die Verordnung, die Übersichts- und Schutzgebietskarte können beim

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 41.1
Marburger Straße 91
35396 Gießen

und beim

Magistrat der Stadt Kirtorf
Neustädter Str.10-12
36320 Kirtorf

und beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal
Weiherweg 24
36326 Antrifttal

und beim

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

während der Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Verordnung

**zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage
Quelle Ohmes der Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis
Vom 12. Juni 2013**

Auf Grund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734), und der §§ 33 und 76 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622), wird Folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Quelle Ohmes zu Gunsten der Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

- (1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in drei Schutzzonen, und zwar in
Zone I (Fassungsbereich)
Zone II (Engere Schutzzone)
Zone III (Weitere Schutzzone)
- (2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten **Übersichtskarte** im Maßstab 1: 25.000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.
Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzonen ergibt sich aus der **Schutzgebietskarte** 1 : 5.000, in der die Schutzzonen sind wie folgt dargestellt sind:
Zone I = rote Umrandung
Zone II = dunkelblaue Umrandung
Zone III = orange Umrandung
- (3) Die Nitrataustragsgefährdung der landwirtschaftlich genutzten Böden ist in der **Karte „NAG Bodenschätzung und Bodenkartierung“** im Maßstab von 1 : 5.000 dargestellt.
- (4) Die genaue Zuordnung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke zu den Stufen der Nitrataustragsgefährdung ergibt sich aus der **Karte „Mittlere NAG Einzelparzellen“** im Maßstab 1 : 5.000, in der die Stufen der Nitrataustragsgefährdung wie folgt dargestellt sind:
 - Grundstücke mit mittlerer Nitrataustragsgefährdung (Stufe 3) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger gelber Farbgebung
 - Grundstücke mit hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 4) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger orangener Farbgebung
 - Grundstücke mit sehr hoher Nitrataustragsgefährdung (Stufe 5) = schwarze Umrandung mit innen liegender ganzflächiger dunkelroter Farbgebung
- (5) Die Anlage A, die Übersichts- und Schutzgebietskarte und die Karten der Nitrataustragsgefährdung sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Karten werden archivmäßig beim

Regierungspräsidium Gießen
Dezernat 41.1
Marburger Straße 91
35396 Gießen

und beim

Magistrat der Stadt Kirtorf
Neustädter Str.10-12
36320 Kirtorf

und beim

Gemeindevorstand der Gemeinde Antrifttal
Weiherweg 24
36326 Antrifttal

und beim

Magistrat der Stadt Alsfeld
Markt 1
36304 Alsfeld

verwahrt. Sie können dort während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden.

Übersichtskarten nach Abs. 2 sind außerdem beim

Regierungspräsidium Gießen

Dezernat 31 – Regionalplanung, Raumordnung
Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen

Dezernat 44 - Bergaufsicht -
Marburger Str. 91
35396 Gießen

Dezernat 51.1 – Landwirtschaft, Marktstruktur
Schanzenfeldstr. 8/12
35578 Wetzlar

Dezernat 53.1 – Forsten und Naturschutz I
Schanzenfeldstr. 8/12
35578 Wetzlar

Kreisausschuss des Vogelsbergkreises

Amt für Bauen und Umwelt,
Wasser- und Bodenschutz
Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Amt für den ländlichen Raum
Marburger Str. 69
36304 Alsfeld

Gesundheitsamt
Gartenstr. 27
36341 Lauterbach

Kreisbauamt
Goldhelg 20
36341 Lauterbach

Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie
Rheingaustraße 186
65203 Wiesbaden

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Gutenbergstraße 2-4
63571 Gelnhausen

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Vogelsbergstraße 51
63679 Schotten

HESSEN FORST
Forstamt Romrod
Zeller Straße 14
36329 Romrod

HESSEN-FORST
Forsteinrichtung und Naturschutz
Europastraße 10
35394 Gießen

DB Services Immobiliengesellschaft GmbH
Niederlassung Frankfurt (M)
Camberger Straße 10
60327 Frankfurt am Main

Deutsche Telekom Technik GmbH
Alfred-Herrhausen-Allee 7
65760 Eschborn

Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main
Zum Gottschalkhof 3
60594 Frankfurt am Main

Hessisches Immobilienmanagement
Abraham-Lincoln-Str. 38-43
65189 Wiesbaden

Wehrbereichsverwaltung West
Außenstelle Wiesbaden
Moltkering 9
65189 Wiesbaden

Amt für Bodenmanagement Fulda
Washingtonallee 1
36041 Fulda

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Hasselweg 20
34131 Kassel

Landessportbund Hessen e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

als Arbeitsunterlagen vorhanden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

- (1) **Fassungsbereich (Zone I)**
Der Fassungsbereich (Zone I) umfasst in der Gemarkung Antrifftal-Ohmes in der Flur 3 das Flurstück 3 teilweise.
- (2) **Engere Schutzzone (Zone II)**
Die Engere Schutzzone (Zone II) umfasst in der
 - Gemarkung Kirtorf Ober-Gleen die Flur 4 teilweise,
 - Gemarkung Kirtorf-Arnshain die Flur 16 teilweise,
 - Gemarkung Antrifftal-Ohmes die Flure 2 und 3 je teilweise
- (3) **Weitere Schutzzone (Zone III)**
Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfasst Teile der Gemarkungen Kirtorf Ober-Gleen, Kirtorf-Arnshain, Antrifftal-Ohmes, Antrifftal-Ruhlkirchen, Antrifftal-Seibelsdorf, Alsfeld-Billertshausen und Alsfeld-Angenrod.

§ 4 Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden gesammelten und ungesammelten Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen. Günstige Standortbedingungen liegen vor, wenn:
 - die Untergrundverhältnisse gewährleisten, dass vor dem Eintritt in das Grundwasser mitgeführte Schadstoffe abgebaut werden oder
 - ein Eintritt in das Grundwasser nicht zu erwarten ist.

Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser kann auch bei nicht günstigen Standortbedingungen über die belebte Bodenzone breitflächig versickert werden.

Als nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser gilt Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen sowie von Dach-, Terrassen- und Hofflächen von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken, Verwaltungsgebäuden und ähnlich genutzten Anwesen.

Dieses Verbot gilt nicht, wenn für das Versickern eine entsprechende Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erteilt ist;

3. das Versenken und Versickern von Kühlwasser;
4. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Reststoffen mit Ausnahme von Zwischenlagern für Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch - soweit sie unbelastet sind - sowie mit Ausnahme von Kompostierungsanlagen, sofern keine Verunreinigung des Grundwassers oder keine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
5. Umschlaganlagen für Hausmüll, Anlagen zur örtlichen Bodenbehandlung bei Sanierungsvorhaben, Recyclinghöfe, Schrottplätze, Autowrackplätze und Sortieranlagen für Haus-, Gewerbe- und Sperrmüll;
6. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien;
7. der Wiedereinbau von Bodenmaterial aus dem Bereich einer Altlast oder eines Schadensfalles am Ort der Entnahme, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
8. die Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln mit W-Auflage (Anwendungsverbot in Zuflussbereichen / Einzugsgebieten von Grund- und Quellwassergewinnungsanlagen, Heilquellen und Trinkwassertalsperren sowie sonstigen grundwasserempfindlichen Bereichen) und Pflanzenschutzmitteln, die aus einem Wirkstoff bestehen oder einen Wirkstoff enthalten, für den in der jeweils geltenden Fassung der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel" für Wasserschutzgebiete oder allgemein ein Anwendungsverbot besteht;
9. das Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen;
10. die Lagerung von organischen Düngern und Silage, sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden;
11. die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist. Der Standort ist jährlich zu wechseln und nach der Räumung gezielt zu begrünen (§ 7 Ziffer 9.2 und Ziffer 9.3 bleiben unberührt);

12. das Betreiben von unterirdischen Anlagen zum Sammeln, Befördern, Lagern und Abfüllen von organischen Düngern und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, bei welchen der bestmögliche Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung seiner Eigenschaften erreicht wird; dies ist in der Regel der Fall, wenn der Nachweis der Dichtigkeit durch ein Leckerkennungsdrän mit Kontrollmöglichkeit (bei Neuanlagen) oder durch Dichtigkeitsprüfungen (bei Altanlagen) gewährleistet ist. Die Dichtigkeitsprüfung hat unmittelbar nach Inkrafttreten der Verordnung und anschließend im Abstand von 5 Jahren durch Eigenkontrolle zu erfolgen und ist zu dokumentieren;
13. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Betriebsteilen, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum unmittelbaren Betriebszweck umgegangen wird;
14. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Unterliegt der Umgang den Regeln der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS), besteht eine Besorgnis nicht, wenn die jeweils geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung für Wasserschutzgebiete eingehalten werden;
15. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
16. Maßnahmen, die im Widerspruch zur jeweils gültigen Fassung der Anlagenverordnung (VAwS) stehen;
17. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
18. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
19. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, dass eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
20. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird (§ 4 Ziffer 2 bleibt unberührt);
21. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben und Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
22. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien bei Baumaßnahmen im Freien;
23. das Errichten von Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und das Errichten und Betreiben von Abwassersammelgruben;
24. das Neuanlegen von Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
25. Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
26. militärische Anlagen, sofern eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist;
27. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
28. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
29. das Neuanlegen von Flächen für den Motorsport; beim Betrieb vorhandener Flächen sind die folgenden Bestimmungen einzuhalten:
 - es sind speziell gesicherte Betankungsplätze einzurichten mit wasserundurchlässigem Untergrund; bei Wartungs-/Reparaturarbeiten, Betankungen, beim Lagern

- und Umfüllen von Kraftstoffen ist sicherzustellen, dass keine wassergefährdenden Stoffe oder Flüssigkeiten (z.B. Benzin, Öl, Schmierstoffe, Chemikalien etc.) in den Untergrund versickern,
- die Lagerung wassergefährdender Stoffe auf den Grundstückspartellen der Motorsportfläche ist außerhalb der Rennsportveranstaltungen nicht gestattet;
 - während der Motorsportveranstaltungen sind auf dem Motorsportgelände ausreichende Mengen an Ölbindemitteln vorzuhalten,
 - Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen; gleichzeitig sind in eigener Verantwortung Sofortmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Abbinden kleinerer Mengen mit Bindemitteln, ggf. Hinzuziehen der Feuerwehr,;
 - Baumaßnahmen mit Bodeneingriffen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen;
30. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben,
31. das Neuanlegen und Erweitern von Kleingartenanlagen.

§ 5 Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte oder wassergebundene Feld- und Forstwege;
4. das Zelten, Lagern, Baden und das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf wasserdurchlässigem Untergrund mit Ausnahme des Abstellens im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten;
7. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
8. jegliche Bodeneingriffe, die über die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehen und die belebte Bodenzone verletzen oder die Grundwasserüberdeckung vermindern;
9. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
10. Sprengungen;
11. das Vergraben von Tierkörpern;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
14. militärische Anlagen;
15. sämtlicher Umgang mit und das Befördern von radioaktiven und wassergefährdenden Stoffen, mit Ausnahme:
 - des Beförderns von Silagesickersäften, Dünge-, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Transportbehältern sowie deren ordnungsgemäße Ausbringung;
 - der Verwendung von Betriebsstoffen in Kraftfahrzeugen und in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
17. Kompostierungsanlagen;
18. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
19. Kleingärten;
20. das breitflächige Versickern von auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallendem gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser über die belebte

Bodenzone auch bei günstigen Standortbedingungen mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von gesammeltem und ungesammeltem Niederschlagswasser von Feld- und Forstwegen.

§ 6 Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten mit Ausnahme von Tätigkeiten des Wasserversorgungsunternehmens oder seiner Beauftragten, die der Unterhaltung der Wasserversorgungsanlage oder des Fassungsgebietes dienen;
2. landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung;
3. die Anwendung von Düngern, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
4. das Verletzen der belebten Bodenzone;
5. Neuanpflanzungen.

§ 7 Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche und gartenbauliche Grundstücksnutzung in der Zone III

Vorbehaltlich der Sonderregelung in § 9 und zusätzlich zu den in § 4 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone III die Ver- und Gebote der **Anlage A**, die Bestandteil der Verordnung ist.

§ 8 Verbote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II

Vorbehaltlich der Sonderregelung in § 9 und zusätzlich zu den in § 5 genannten Verboten gelten für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung in der Zone II die Ver- und Gebote der **Anlage A**, die Bestandteil der Verordnung ist.

§ 9 Ver- und Gebote für den Weinbau

In den Zonen II und III gelten über die Verbote der §§ 4 und 5 hinaus folgende Ver- und Gebote:

1. Die Düngung, die Bodenbearbeitung, der Anbau und die Bodennutzung, der Pflanzenschutz sowie die Dokumentation der Bewirtschaftung haben nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung und unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Regierungspräsidiums Darmstadt - Weinbauamt - zu erfolgen.
2. Bewirtschafter von Weinbauflächen haben schlagspezifische Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel und Pflanzenschutzmittel sowie über die durchgeführten Bodenbearbeitungsmaßnahmen und erzielten Erträge zu führen. Hierzu können vorhandene Aufzeichnungen herangezogen werden. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzuweisen. Zur fachlichen Bewertung ist das Regierungspräsidium Darmstadt - Weinbauamt - hinzuzuziehen.
3. Die mineralische Düngergabe darf 40 kg Stickstoff/ha/Jahr nicht überschreiten. Eine höhere Düngung ist nur im Einzelfall mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt - Weinbauamt - zulässig.
4. Die organische Düngergabe einschließlich weinbaulicher Abwässer und sonstiger Reststoffe darf 140 kg Stickstoff/ha innerhalb von drei Jahren nicht überschreiten. Sie muss entsprechend der jährlichen Freisetzung des Stickstoffgehaltes in die Düngebilanz nach Ziffer 2 eingestellt werden.

5. Sofern innerhalb von drei Jahren zu einer organischen Düngung eine mineralische Ergänzungsdüngung erfolgt, ist vor Vegetationsbeginn der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen zu ermitteln und bei der Düngung zu berücksichtigen. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Flächeneinheit (Schlag) im Wasserschutzgebiet, mindestens jedoch eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen.
6. Die Stickstoffdüngung darf nur zwischen den Entwicklungsstadien 11 (erstes Blatt entfaltet; BBCH-Code) und 75 (Beeren sind erbsengroß; BBCH-Code) erfolgen.
7. Der Humusgehalt jeder Parzelle ist mindestens alle sechs Jahre zu bestimmen und bei der Stickstoffdüngung zu berücksichtigen.
8. Bei Humuswerten über 2,5 % in der Krume darf keine Stickstoffdüngung vorgenommen werden.
9. Bei starkem Wuchs (Holzstärke von 10 mm und mehr) darf keine Stickstoffdüngung vorgenommen werden.
10. Zwischen dem 01. September und dem 31. März darf keine Bodenbearbeitung vorgenommen werden, mit Ausnahme zur Lockerung erntebedingter Fahrspuren und zum Anhäufeln von Jungpflanzen zum Zweck des Frostschutzes.
11. Im Winterhalbjahr ist eine ganzflächige Begrünung der Flächen durch Einsaat oder durch Aufkommenlassen der natürlichen Begrünung vorzunehmen. Eine Begrünung durch Einsaat von Leguminosen ist verboten.
12. Sprühgeräte, mit denen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, sind alle zwei Jahre bei einer technisch entsprechend ausgerüsteten Kontrollstelle kontrollieren zu lassen. Die Kontrollbescheinigung ist Bestandteil der Aufzeichnungen nach Ziffer 2.
13. Die Ausbringung von weinbaulichen Abwässern und sonstigen Reststoffen ist nur zulässig, sofern eine ganzflächige Begrünung vorhanden ist und die Vegetation in der Lage ist, die Nährstoffe vollständig zu verwerten.

§ 10

Ver- und Gebote für die landwirtschaftliche Grundstücksnutzung bei Vorhandensein einer Kooperationsvereinbarung

Besteht zwischen dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung und den im Wasserschutzgebiet wirtschaftenden Landwirten eine Kooperationsvereinbarung, der die obere Wasserbehörde zugestimmt hat, so gelten für die Landwirte, die an der Kooperationsvereinbarung beteiligt sind, anstatt der Ge- und Verbote der §§ 7 und 8 die Regelungen der Kooperationsvereinbarung. Analoges gilt für den Anbau von Sonderkulturen und den Weinbau.

§ 11

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlung verpflichtet sind, zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. den Fassungsbereich einzäunen,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Wasserschutzgebiet errichten,
8. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,

10. zur Ermittlung der N_{\min} -Werte vor Vegetationsbeginn und nach der Ernte bzw. im Herbst auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die maschinelle Entnahme von Bodenproben - unter größtmöglicher Schonung der Fläche - durchführen.

§ 12 Ausnahmen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.
- (2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung oder Befreiung, einer immissionsschutzrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung oder einer bodenschutzrechtlichen Anordnung oder Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die zuständige Wasserbehörde nicht selbst, ist, außer bei Planfeststellungsverfahren, ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen

- § 7, Nummer 1.2 der Anlage A, können nach § 103 Absatz 1 Ziffer 7-a Buchstabe b) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und
- gegen alle anderen Ver- und Gebote, Handlungs- und Duldungspflichten nach § 103 Absatz 1 Ziffer 7a Buchstabe a) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 14 Übergangsvorschrift

- (1) Die Verbote in § 4 Nrn. 14 u. 15, § 5 Nr. 15, finden auf die Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (2) Die Verbote in § 4 Nr. 19, § 5 Nrn. 8 u. 9 finden auf die Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes oder eines unter Bergaufsicht stehenden Betriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.
- (3) Die Ver- und Gebote des § 7, mit Ausnahme der Nummern 1.1, 1.2 und 5.5 der Anlage A, und die Verbote des § 9 mit Ausnahme der Nrn. 1 u. 2, finden auf Tätigkeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Grundstücksnutzung in den Zonen II und III erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gleichzeitig wird die Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Kirtorf/Stadtteil Ober-Gleen, Vogelsbergkreis, vom 04. September 1986 (StAnz. 39/1986 S. 1865), hiermit aufgehoben.

Gießen, 12. Juni 2013
IV/41.1 - et - 79 b 06.15

REGIERUNGSPRÄSIDIUM GIESSEN

gez.

Dr. Witteck
Regierungspräsident

Anlage A

der Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage Quelle Ohmes der Stadt Kirtorf, Vogelsbergkreis Vom 12. Juni 2013

Ver- und Gebote zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Grundstücksnutzung	Schutzzone II und III		
	Für Grundstücke mit einer <u>mittleren</u> <u>Nitrataustragsgefährdung</u> <u>NAG-Stufe 3</u>	Für Grundstücke mit einer <u>hohen</u> <u>Nitrataustragsgefährdung</u> <u>NAG-Stufe 4</u>	Für Grundstücke mit einer <u>sehr hohen</u> <u>Nitrataustragsgefährdung</u> : <u>NAG-Stufe 5</u>

1. Allgemeine Vorgaben

1.1 Bewirtschaftung nach den Vorgaben der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung .	<u>Geboten</u>
1.2 Führen schlagspezifischer Aufzeichnungen über Art, Menge und Zeitpunkt der eingesetzten Düngemittel, Pflanzenschutzmittel sowie über angebaute Kulturen, durchgeführte Bodenbearbeitungsmaßnahmen u. erzielte Erträge. Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Zur fachlichen Bewertung ist ein öffentlich bestellter landwirtschaftlicher Sachverständiger oder das Amt für ländlichen Raum beim Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, oder der örtlich zuständige Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH) oder eine andere öffentlich anerkannte landwirtschaftliche Beratungsstelle hinzuzuziehen.	<u>Geboten</u>
1.3 Vor Vegetationsbeginn Ermittlung des Stickstoffgehalts des Bodens durch Bodenuntersuchungen (mindestens eine Bodenprobe je Schlag bzw. je Hektar, bei gleicher Fruchtfolge u. vergleichbaren Standortverhältnissen repräsentative Beprobung)	<u>Geboten</u> <u>Ausnahme:</u> Grünland u. Dauerbrachen sowie Rotationsbrachen, sofern keine Düngung erfolgt.
1.4 Festmist-Zwischenlagerung auf unbefestigten Flächen	<u>Verboten</u>

Ver- und Gebote zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Grundstücksnutzung	Schutzzone II und III		
	<u>NAG-Stufe 3 (mittel)</u>	<u>NAG-Stufe 4 (hoch)</u>	<u>NAG-Stufe 5 (sehr hoch)</u>

2. Düngerlagerung und –ausbringung

2.1 Lagerung von organischen Düngern und Silagen , sofern Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden können.	<u>Verboten</u>		
2.2 Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot u. stickstoffhaltiger Mineraldünger auf Ackerland nach der letzten Ernte bis zum 01. Oktober.	<u>Verboten</u> <u>Ausnahme:</u> Anbau von N-zehrenden Früchten (Zwischenfrüchte, Futterpflanzen, Winterfrüchte – außer Winterweizen) und Ausbringung von max. 60 kg Gesamt-N/ha	<u>Verboten</u> <u>Ausnahme:</u> Anbau von N-zehrenden Früchten (Zwischenfrüchte, Futterpflanzen, Winterfrüchte – außer Winterweizen) und Ausbringung von max. 50 kg Gesamt-N/ha	<u>Verboten</u>
2.3 Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger u. stickstoffhaltiger Mineraldünger auf Grünland	<u>Ausbringungsverbot</u> <u>vom 01.10. bis 01.02.</u>		<u>Ausbringungsverbot</u> <u>vom 01.10. bis 15.02.</u>
2.4 Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelkot, flüssiger Sekundärrohstoffdünger u. stickstoffhaltiger Mineraldünger auf Ackerland	<u>Ausbringungsverbot</u> <u>vom 01.10. bis 01.02.</u>	<u>Ausbringungsverbot</u> <u>vom 01.10. bis 15.02.</u>	
2.5 Ausbringung von Klärschlamm	<u>Verboten</u>		
2.6 Wirtschaftsdüngerausbringung auf die Stoppel	<u>Erlaubt</u>	<u>Verboten</u> <u>Ausnahme:</u> Anbau von N-zehrenden Früchten (Zwischenfrüchte, Futterpflanzen, Winterfrüchte – außer Winterweizen, wenn die Aussaat des Weizens bis zum 30.09. erfolgt ist)	
2.7 Ausbringung von Festmist auf Ackerland	<u>Verboten</u> in der Zeit nach der Ernte bis 01.11., auf schweren Böden bis 01.10. <u>Ausnahme:</u> entweder bei Zwischenfruchtanbau oder bei folgender Winterfrucht mit max. 170 kg Gesamt-N in 3 Jahren.	<u>Verboten</u> in der Zeit nach der Ernte bis 01.12. <u>Ausnahme:</u> auf Flächen mit Pflanzenbedeckung oder folgender Winterfrucht mit max. 170 kg Gesamt-N in 3 Jahren	

Ver- und Gebote zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Grundstücksnutzung	Schutzzone II und III		
	<u>NAG-Stufe 3 (mittel)</u>	<u>NAG-Stufe 4 (hoch)</u>	<u>NAG-Stufe 5 (sehr hoch)</u>
2.8 Stickstoffdüngungen von Zwischenfruchtansaat, in denen Leguminosen enthalten sind.	<u>Verboten</u>		
2.9 Zwischenfruchtdüngung	<u>Zur Futternutzung:</u> max. 60 kg Gesamt-N/ha <u>Zur Gründüngung:</u> max. 30 kg Gesamt-N/ha	<u>Zur Futternutzung:</u> max. 50 kg Gesamt-N/ha <u>Zur Gründüngung:</u> max. 30 kg Gesamt-N/ha	<u>Zur Futternutzung:</u> max. 30 kg Gesamt-N/ha <u>Gründüngung:</u> max. 30 kg Gesamt-N/ha
2.10 Grünlanddüngung	<u>1. Nutzung:</u> max. 60 kg/ha <u>2. Nutzung:</u> max. 50 kg/ha <u>3. Nutzung:</u> max. 30 kg Gesamt-N/ha	<u>1. Nutzung:</u> max. 60 kg/ha <u>2. Nutzung:</u> max. 50 kg/ha <u>3. Nutzung:</u> Düngung verboten	<u>1. Nutzung:</u> max. 60 kg/ha <u>2. Nutzung:</u> max. 50 kg/ha <u>3. Nutzung:</u> Düngung verboten Düngung nach 15.08. generell verboten
2.11 Einsatz von Mineraldünger	<u>Je Einzelgabe:</u> max. 60 kg N/ha, <u>Spätdüngung EC 37-49:</u> max. 50 kg N/ha <u>Spätdüngung nach EC 49 im Getreide u. Stickstoffgabe zur Strohrutte:</u> verboten		<u>Je Einzelgabe:</u> max. 40 kg N/ha, <u>Spätdüngung EC 37-39:</u> max. 30 kg N/ha <u>Spätdüngung nach EC 39 im Getreide u. Stickstoffgabe zur Strohrutte:</u> verboten
2.12 Anrechnung der im organischen Dünger enthaltenen Nährstoffe in der Nährstoffbilanz.	<u>Zu 100 %</u>		
	<p>Sofern vor dem Ausbringen von Gülle und Jauche eine Messung des Ammoniumgehaltes mit anschließender Berechnung des Gesamt-N-Gehaltes erfolgt, kann dieser wie folgt in der Nährstoffbilanz angerechnet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweine-/Geflügelgülle: 60 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr ▪ Rindergülle: 50 % im Ausbringungsjahr, 20 % im Folgejahr ▪ Jauche: 90 % im Ausbringungsjahr. <p>Der Gesamt-N-Gehalt aus Stallmist, und Bio-Abfallkompost (incl. Grüngut) wird in der Nährstoffbilanz wie folgt angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Stallmist: 40 % im Ausbringungsjahr, 30 % im Folgejahr ▪ Bio-Abfallkompost (incl. Grüngut): 35 % im Ausbringungsjahr, 25 % im Folgejahr 		

Ver- und Gebote zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Grundstücksnutzung	Schutzzone II und III		
	<u>NAG-Stufe 3 (mittel)</u>	<u>NAG-Stufe 4 (hoch)</u>	<u>NAG-Stufe 5 (sehr hoch)</u>
2.13 Einsatz von organischen Düngern insgesamt	<u>Beschränkt auf 120 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr.</u> Bei Anwendung von Festmist/Bioabfallkompost beschränkt auf 150 kg Gesamt-N/ha/Jahr, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr nicht überschritten werden.	<u>Beschränkt auf 100 kg Gesamt-N/ha/Jahr.</u> Bei Anwendung von Festmist/Bioabfallkompost beschränkt auf 120 kg Gesamt-N/ha/Jahr, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 100 kg/Gesamt-N/ha/ Jahr nicht überschritten werden.	<u>Beschränkt auf Kopfdüngung mit 80 kg Gesamtstickstoff/ha/Jahr.</u> Bei Anwendung von Festmist/Bioabfallkompost beschränkt auf 100 kg Gesamt-N/ha/Jahr, wenn im Schnitt der Fruchtfolge 80 kg/Gesamt-N/ha/ Jahr nicht überschritten werden.

3. Fruchtfolge

3.1 Zwischenfruchtanbau vor dem Anbau von Sommerungen	<u>Geboten</u> Vorfrucht ist bis spätestens 15. September zu ernten
3.2 Zwischenfruchtumbruch vor Sommerung	<u>Verboten</u> Ausnahme: ab 15.11. und später
3.3 Im Zwischenfruchtanbau Reinanbau von Leguminosen	<u>Verboten</u>
3.4 Leguminosen im Hauptfruchtanbau, einjährige Rotationsbrachen	<u>Verboten</u> Ausnahmen: gezielte Maßnahmen zur Stickstoffkonservierung während des Anbaus, nach der Ernte, bzw. beim Umbruch der Flächen, gezielte Maßnahmen sind z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anbau von Untersaaten, ▪ Getreidebestellung bis zum 30.09. nach flacher Bearbeitung ▪ Nachbau v. Stickstoffzehrern (Kreuzblütler, Gräser, Phacelia) ▪ Umbruch im Frühjahr, unmittelbarer Anbau d. Sommerung.
3.5 Umbruch von Futterleguminosengemengen und Umbruch von mehrjährigen Rotations- bzw. Dauerbrachen.	<u>Verboten</u> <u>Ausnahme:</u> ausschließlich von März bis Mai mit unverzüglichem Nachbau von Sommerfrüchten (außer Leguminosen)

4. Beweidung

4.1 Beweidung	<u>Verboten</u> <u>Ausnahme:</u> Beweidung im Umtrieb, Auszäunen von Lücken in der Grasnarbe, regelmäßiges Versetzen von mobilen Tränkeinrichtung
----------------------	--

Ver- und Gebote zur landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Grundstücksnutzung	Schutzzone II und III		
	<u>NAG-Stufe 3 (mittel)</u>	<u>NAG-Stufe 4 (hoch)</u>	<u>NAG-Stufe 5 (sehr hoch)</u>
4.2 Pferdebeweidung	<p style="text-align: center;"><u>Verboten in Schutzzone II</u></p> <p><u>Erlaubt in Schutzzone III</u>, wenn Beweidung im Umtrieb stattfindet, Lücken in der Grasnarbe ausgezäunt und mobile Tränkeinrichtungen regelmäßig versetzt werden.</p>		
4.3 Beifütterung	<p style="text-align: center;"><u>Verboten</u></p> <p><u>Ausnahme:</u> Fütterung m. Strukturfutter</p>		

5. Umwandlung von Flächen

5.1 Umwandlung Grünland in Ackerland	<u>Verboten</u>
5.2 Umbruch zur Grünlanderneuerung	<p style="text-align: center;"><u>Verboten</u></p> <p><u>Ausnahme:</u> flächenmäßig begrenzter Umbruch mit anschließender Neuansaat bei einer durch Schwarzwild zerstörten Grasnarbe</p>
5.3 Zur Stilllegung im Folgejahr vorgesehener Flächen	Sind gezielt zu begrünen durch Herbstansaat oder Aufwuchs der Untersaat nach der Ernte der Hauptfrucht.
5.4 Verwendung von Leguminosen zur Begrünung von langfristig stillgelegten Flächen (auch im Gemenge)	<u>Verboten</u>
5.5 Erstaufforstung von landwirtschaftlich genutzten Flächen	<p style="text-align: center;"><u>Verboten</u></p> <p><u>Ausnahmen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasserneubildung wird nicht wesentlich beeinträchtigt, ▪ es ist kein über das übliche Maß hinausgehender Stickstoffeintrag in das Grundwasser zu besorgen, ▪ wenn vor Beginn der Erstaufforstung der Stickstoffgehalt des Bodens durch Bodenuntersuchungen ermittelt wird. Es ist mindestens eine Bodenprobe je Hektar durchzuführen und ▪ die Maßnahme erfolgt mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde.